

Klassenfahrt mit Kajakfahrt auf dem Meer - ohne Sportlehrer die SuS partizipieren lassen?

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 14. September 2023 19:13

Hallo,

ich habe eine Frage an euch: Wir machen nächste Woche eine Kursfahrt mit dem beruflichen Gymnasium nach Frankreich - alle Schüler sind über 18.

Jetzt ist kurzfristig der Lehrer ausgefallen, der Sportlehrer ist und Rettungsschwimmer. Es sind mehrere Guides auf der organisierten Kajaktour auf dem Meer dabei - trotzdem bin ich / wir total unsicher.

Würdet ihr die Tour absagen?

Lieben Dank für eine Einschätzung.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. September 2023 19:25

Was steht in dem für Dein Bundesland zuständigen Erlass?

Beitrag von „HappygoluckygoamAr“ vom 14. September 2023 19:38

Ja, auf jeden Fall absagen!

- Die beste Schule ist die, vor deren brennenden Trümmern sich am Montagmorgen Schüler, Lehrer und Eltern jubelnd die Hände reichen -

Beitrag von „chilipaprika“ vom 14. September 2023 19:51

in meinem BL wäre es nicht zulässig (Rettungsschwimmer muss bei den Lehrkräften vorliegen)

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 14. September 2023 20:37

Es ist so, dass wir die Veranstaltung ja nicht eigenmächtig durchführen, sondern eben Guides dabei sind. Aber im Zweifel, wenn was passiert, wer wird zur Rechenschaft gezogen? Genau...

Beitrag von „Seph“ vom 14. September 2023 20:44

Kommt mir auch sehr heikel vor. Übrigens selbst im Dabeisein von ausgebildeten Rettungsschwimmern. Die Situation auf dem offenen Meer ist noch einmal etwas ganz anderes als Kajak fahren auf einem See und erfordert eine viel weitreichendere Qualifizierung.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 14. September 2023 20:47

Guck einfach wirklich in die Erlasse deines BL.

In NRW muss auch im Schwimmbad oder an einem bewachten Strand jemand mit Rettungsschwimmer dabei sein, der Rettungsschwimmer des Strandes/Schwimmbades ist nicht alleine zuständig.

Beitrag von „Maylin85“ vom 14. September 2023 20:49

Ist das bei erwachsenen Schülern nicht deren privates Risiko? Bei Minderjährigen würde ich das Ganze absagen, aber bei Erwachsenen sehe ich keinen Grund, wieso man ggf. für irgendwas haften sollte.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 14. September 2023 20:58

auch das regelt ein Erlass...

Beitrag von „CDL“ vom 14. September 2023 21:33

Zitat von Haubsi1975

Es ist so, dass wir die Veranstaltung ja nicht eigenmächtig durchführen, sondern eben Guides dabei sind. Aber im Zweifel, wenn was passiert, wer wird zur Rechenschaft gezogen? Genau...

Prüf die Vorgaben deines Bundeslandes dazu, frag ggf. bei deiner Gewerkschaft nach dazu, besprich es auf jeden Fall mit deiner SL.

Beitrag von „plattyplus“ vom 14. September 2023 21:43

Zitat von chilipaprika

In NRW muss auch im Schwimmbad oder an einem bewachten Strand jemand mit Rettungsschwimmer dabei sein, der Rettungsschwimmer des Strandes/Schwimmbades ist nicht alleine zuständig.

Mit ein Grund warum ich nie wieder eine Klassenfahrt machen will. Man ist als Pauker doch sowieso mit einem Bein im Knast. Denn ja, mit gesundem Menschenverstand war ich schon davon ausgegangen, daß man mit einer Gruppenkarte ins Schwimmbad kann, eben weil man mit dem normalen Eintritt den Bademeister mit bezahlt hat.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. September 2023 21:58

Es geht hier um eine besondere Garantenstellung durch die Schule und um den Schutz der SchülerInnen - das finde ich per se gar nicht mal so verkehrt.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 14. September 2023 22:10

Zitat von chilipaprika

Guck einfach wirklich in die Erlasse deines BL.

In NRW muss auch im Schwimmbad oder an einem bewachten Strand jemand mit Rettungsschwimmer dabei sein, der Rettungsschwimmer des Strandes/Schwimmbades ist nicht alleine zuständig.

hier auch

Beitrag von „Susannea“ vom 14. September 2023 22:14

Zitat von chilipaprika

Guck einfach wirklich in die Erlasse deines BL.

In NRW muss auch im Schwimmbad oder an einem bewachten Strand jemand mit Rettungsschwimmer dabei sein, der Rettungsschwimmer des Strandes/Schwimmbades ist nicht alleine zuständig.

Berlin z.B. reicht es dann, wenn Badpersonal da ist, wenn die Lehrkraft das Schwimmabzeichen in Bronze besitzt, also weit weg von einem Rettungsschwimmer.

Das ist wirklich total unterschiedlich.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 14. September 2023 22:20

Im Sommer sind in unserem Freibad bei schönem Wetter oft mehrere Klassen gleichzeitig. Ob das die Bademeister dann noch so im Blick haben? Hier gibt es im Umkreis von 200 m um das Bad herum 4 Schulen und auch mehrere Kindergärten in der Nähe.

Beitrag von „Susannea“ vom 14. September 2023 22:23

Zitat von Zauberwald

Im Sommer sind in unserem Freibad bei schönem Wetter oft mehrere Klassen gleichzeitig. Ob das die Bademeister dann noch so im Blick haben? Hier gibt es im Umkreis von 200 m um das Bad herum 4 Schulen und auch mehrere Kindergärten in der Nähe.

Vermutlich nicht, aber das interessiert die AV nicht 😊

Die Anzahl der Schüler gleichzeitig im Wasser bei Bademeister ist z.B. auch unbegrenzt, während ich nur 12 drin haben darf.

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 15. September 2023 06:58

Hallo ihr Lieben,

die Schulleitung, die ich gestern Abend dann anschrieb, hat die Kajakfahrt untersagt, weil kein ausgebildeter Rettungsschwimmer dabei sei. Das Gefahrenpotential sei ihm zu hoch. Gut, Entscheidung getroffen. Mir geht es auch besser damit.

Ich bin auch echt bedient gerade, weil der Lehrer so kurzfristig und ohne für uns nachvollziehbaren Grund absagte. Ich hingegen kann alles mit Kleinkind stemmen - bzw. mein Mann. Wird auch das Letzte mal bei mir sein - ist jetzt schon Chaos leider. Naja, die Ecke in Frankreich soll zumindest sehr schön sein.;)

Beitrag von „kodi“ vom 15. September 2023 08:09

Zitat von Haubsi1975

die Schulleitung, die ich gestern Abend dann anschrieb, hat die Kajakfahrt untersagt, weil kein ausgebildeter Rettungsschwimmer dabei sei. Das Gefahrenpotential sei ihm zu hoch.

Das ist die einzige richtige Entscheidung aus Leitungssicht.

Zitat von Haubsi1975

Ich bin auch echt bedient gerade, weil der Lehrer so kurzfristig und ohne für uns nachvollziehbaren Grund absagte. Ich hingegen kann alles mit Kleinkind stemmen - bzw. mein Mann.

Deinen Frust kann ich absolut nachvollziehen. Denk aber immer dran, dass man nicht jeden Grund mit den Kollegen teilen will.

Beitrag von „Seph“ vom 15. September 2023 08:58

Zitat von Haubsi1975

Hallo ihr Lieben,

die Schulleitung, die ich gestern Abend dann anschrieb, hat die Kajakfahrt untersagt, weil kein ausgebildeter Rettungsschwimmer dabei sei. Das Gefahrenpotential sei ihm zu hoch. Gut, Entscheidung getroffen. Mir geht es auch besser damit.

Ich bin auch echt bedient gerade, weil der Lehrer so kurzfristig und ohne für uns nachvollziehbaren Grund absagte. Ich hingegen kann alles mit Kleinkind stemmen - bzw. mein Mann. Wird auch das Letzte mal bei mir sein - ist jetzt schon Chaos leider. Naja, die Ecke in Frankreich soll zumindest sehr schön sein. ;)

Danke für die Rückmeldung. Eine konsequente und m.M.n. genau richtige Entscheidung der Schulleitung. Das gibt euch vor allem Rechtssicherheit.

Beitrag von „MrsPace“ vom 15. September 2023 11:37

Es hilft vielleicht nicht direkt, aber wir hatten an der Schule mal einen Badeunfall (vor x Jahren). Der Kollege der dabei war bekam eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe und ist demzufolge heute auch kein Lehrer mehr. Seither sind alle Fahrten die auch nur irgendwie ans Wasser gehen streng verboten.

(Klar, wenn man es so sieht, könnte man keine einzige Fahrt mehr anbieten, da immer was passieren kann.)

Mir persönlich wäre es zu heikel.

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 15. September 2023 15:10

Zitat von kodi

Das ist die einzige richtige Entscheidung aus Leitungssicht.

Deinen Frust kann ich absolut nachvollziehen. Denk aber immer dran, dass man nicht jeden Grund mit den Kollegen teilen will.

Mich stört auch nicht so sehr der Grund (=er denkt, er würde seinen kleinen Sohn zu sehr vermissen; die andere Lehrerin neben mir hat so wie ich auch ein kleines Kind, da sitzen wir alle im selben Boot) sondern eher die Kurzfristigkeit der Absage. Noch zu Schulbeginn gab es einige Lehrer, die für einen bereits abgesprungenen Kollegen einspringen wollten, der Platz wurde gecancelt. Und diese Kollegen haben jetzt natürlich für nächste Woche schon Arbeiten, Tests, etc. geplant und können verständlicherweise nicht so kurzfristig einspringen (Montag fahren wir ja). Hätte ein Schüler sich so verhalten, wir hätten zu Recht den Kopf geschüttelt. Naja, ist jetzt so. Nur blöd ist eben, dass der jetzt ausfallende Kollege auch den Rettungsschwimmerschein hatte. Platzt das auch noch für seinen sportbegeisterten Kurs. Ich bin eher erleichtert. Ich versuche mir einfach eine schöne Woche zu machen und mich nicht zu sehr zu ärgern.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 15:13

Habt ihr evtl. einen Schüler mit Rettungsschwimmer? Das reicht nämlich in einigen Bundesländern dann auch aus.

Ehrlich gesagt verstehe ich die Absage nicht so recht, wo auch immer das höhere Risiko liegt.

Dann müsste man vermutlich Schwimmunterricht eigentlich immer absagen, aber egal, wir wissen alle, das wir da eh immer mit einem Bein im Gefängnis stehen, da gewöhnt man sich dran.

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 15. September 2023 15:15

Zitat von MrsPace

Es hilft vielleicht nicht direkt, aber wir hatten an der Schule mal einen Badeunfall (vor x Jahren). Der Kollege der dabei war bekam eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe und ist demzufolge heute auch kein Lehrer mehr. Seither sind alle Fahrten die auch nur irgendwie ans Wasser gehen streng verboten.

(Klar, wenn man es so sieht, könnte man keine einzige Fahrt mehr anbieten, da immer was passieren kann.)

Mir persönlich wäre es zu heikel.

Oh krass - weil generell am Meer sind wir ja sowieso. Was etwas Erleichterung bringt ist die Tatsache, dass alle Schüler volljährig sind inzwischen (ist die MSS 13).

Beitrag von „CDL“ vom 15. September 2023 15:20

Zitat von Susannea

Habt ihr evtl. einen Schüler mit Rettungsschwimmer? Das reicht nämlich in einigen Bundesländern dann auch aus.

Ehrlich gesagt verstehe ich die Absage nicht so recht, wo auch immer das höhere Risiko liegt.

Dann müsste man vermutlich Schwimmunterricht eigentlich immer absagen, aber egal, wir wissen alle, das wir da eh immer mit einem Bein im Gefängnis stehen, da gewöhnt man sich dran.

Einem Schüler, der selbst Teilnehmer einer Schulveranstaltung ist soll dabei auch noch eine Aufsichts- und Rettungspflicht über seine Klassenkameradinnen und -kameraden zukommen,

weil die anwesenden Lehrkräfte diese nicht leisten können? Bizarre Vorstellung. Löst ihr das so in Berlin? An deiner Schule ?

Im Schwimmunterricht unserer Schule ist genauso wie an Schwimmtagen natürlich IMMER eine Lehrkraft anwesend, die den Rettungsschwimmer hat. Das trifft bei uns auf sämtliche Sportlehrkräfte zu, sowie einige weitere Lehrkräfte, die unsere AGs auf dem und am Fluss durchführen mit SuS. Ohne entsprechende Lehrkräfte darf weder der Schwimmunterricht stattfinden, noch diese AGs oder die Schwimmtage im Freibad.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 15:26

Zitat von CDL

Löst ihr das so in Berlin?

Ja, das sieht die AV Aufsicht in Berlin so vor, dass dies auch von Schülern zu leisten ist, Brandenburg übrigens genauso.

Zitat von CDL

An deiner Schule ?

An einer Grundschule hast du das eher selten, weil der erst ab 14 gemacht werden darf!

Aber ja, wie gesagt, alle Berlin- und Brandenburger Schulen können dies so lösen.

Zitat von CDL

Im Schwimmunterricht unserer Schule ist genauso wie an Schwimmtagen natürlich IMMER eine Lehrkraft anwesend, die den Rettungsschwimmer hat.

Siehst du, das sieht Berlin so nicht vor. Beim Ausflug ins Freibad reicht es, dass die Lehrkraft ein Schwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) hat, sprich sich 200m bzw. 15 Minuten über Wasser halten kann.

Und ja, es geht auch jede andere Person, die den Rettungsschwimmer hat, das kann genauso ein Erzieher, ein Schulhelfer, ein Student oder sonst was sein.

Viele Lehrkräfte haben übrigens durch Corona keine nicht älter als 4 Jahre alten Rettungsschwimmer (und das ist schon nur eine Schulsache, für Vereinsaufsichten wäre schon

nach zwei Jahren Schluss), trotzdem müssen die Schulen den Schwimmunterricht durchführen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. September 2023 15:43

Zitat von CDL

Einem Schüler, der selbst Teilnehmer einer Schulveranstaltung ist soll dabei auch noch eine Aufsichts- und Rettungspflicht über seine Klassenkameradinnen und -kameraden zukommen, weil die anwesenden Lehrkräfte diese nicht leisten können? Bizarre Vorstellung.

Also: ich suche es gerade nicht genau raus, aber es gibt auch Auflagen für Schüler*innen. Ich weiß nicht mehr aus dem Kopf, ob ich das MUSSTE, oder es einfach gemacht habe, ich habe für eine (freiwillige Kleingruppen-) Exkursion, wo wir auch ins Meer gegangen sind gefordert, dass alle Teilnehmer*innen ein Schwimmabzeichen haben (ich glaube: Gold und am Ende hatten auch alle Gold).

Eine Schülerin sowie ich hatten das Rettungsschwimmabzeichen Silber.

Mit einer "normalen" Klasse würde ich es nicht machen (können/dürfen), aber wenn ich etwas anbiete, wo SuS sich freiwillig für die Fahrt mit Wasser und Kanufahrt oder so entscheiden, dann würde ich es erwarten (oder gehen nicht ins Wasser).

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. September 2023 15:46

Ach, doch gesucht:

[Microsoft Word - SifÄ¶ Rechtsgrundlagen Stand 09062020jt \(schulsport-nrw.de\)](https://www.schulsport-nrw.de/Rechtsgrundlagen/Stand_09062020jt.pdf) (S. 21)pasted-from-clipboard.png

[pasted-from-clipboard.png](https://www.schulsport-nrw.de/Rechtsgrundlagen/Stand_09062020jt.pdf)

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 16:21

Achso, Berlin gibt nur explizit noch an, dass bei minderjährigen Schülern die Eltern der Übernahme der Aufsichtspflicht noch zustimmen müssen.

Also scheint das ja keine so absurde Regelung zu sein und ich weiß überhaupt nicht, was daran verwirrend sein soll an der Frage.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 15. September 2023 16:31

Zitat von Susannea

Habt ihr evtl. einen Schüler mit Rettungsschwimmer? Das reicht nämlich in einigen Bundesländern dann auch aus.

Die Angabe des Bundeslandes durch die TE bleibt hilfreich...

chilipaprika hat die Passage aus der RISU für NRW ja schon kopiert. Vielleicht als kleine Anekdote: Ich war vor vielen Jahren mal mit einer Schülergruppe Volljähriger unterwegs, ich selbst ohne Rettungsschein, in der Gruppe war aber eine Schülerin, die nicht nur das Rettungsschwimmabzeichen hatte, sondern auch bei der DLRG die Prüfungen der Lehrkräfte für das DRSA abgenommen hat (weiß nicht mehr, wie die Qualifikation hieß). Meine SL hat bei der BR hier in NRW nachgefragt, ob das dann nicht Kompetenz genug sei. Antwort der BR: Nein. (Finde ich allerdings nachvollziehbar.)

Beitrag von „Quittengelee“ vom 15. September 2023 16:48

Zitat von Susannea

Also scheint das ja keine so absurde Regelung zu sein und ich weiß überhaupt nicht, was daran verwirrend sein soll an der Frage.

Vielleicht verwechselst du Rettungsschwimmer Bronze und Freischwimmer? Dass SuS Bronze (Kinderabzeichen) brauchen, um im offenen Gewässer schwimmen zu dürfen bedeutet nicht, dass es reicht, ein Kind mit Bronze (Rettungsschwimmabzeichen*) mitzunehmen.

*200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit.100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden.3 verschiedenen Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z. B. Abrenner, Kopfsprung, Paketsprung, Startsprung, Fußsprung).15 m Streckentauchen.Zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopf- und einmal fußwärts, innerhalb 3 Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m).50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:

- Halsumklammerung von hinten.
- Halswürgegriff von hinten.

50 m Schleppen mit je einer Hälfte der Strecke Kopf- oder Achselgriff und dem Standard-Fesselschleppgriff.Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:

- 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2-3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen.
- 20 m Schleppen eines Partners.
- Demonstration des Anlandbringens.
- 3 Minuten Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Letzteres brauchen Lehrkräfte im Schwimmbad. Und im offenen Gewässer brauchen sie Silber, das dürfte wohl überall so sein?

Davon abgesehen würde ich selbst nicht mit meinen SuS zum Paddeln ans Meer fahren, ohne selbst einen Rettungsschein zu haben. Aber Pflicht ist es wahrscheinlich nur für eine Lehrkraft.

Beitrag von „Seph“ vom 15. September 2023 16:53

Zitat von Susannea

Habt ihr evtl. einen Schüler mit Rettungsschwimmer? Das reicht nämlich in einigen Bundesländern dann auch aus.

Ehrlich gesagt verstehe ich die Absage nicht so recht, wo auch immer das höhere Risiko liegt.

Dann müsste man vermutlich Schwimmunterricht eigentlich immer absagen, aber egal, wir wissen alle, das wir da eh immer mit einem Bein im Gefängnis stehen, da gewöhnt man sich dran.

Kann es sein, dass du den Unterschied zwischen "Schwimmunterricht im Hallenbad" und "Kajak fahren auf dem offenen Meer" übersehen hast?

Anders erschließt es sich mir überhaupt nicht, da kein höheres Risiko zu sehen.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 17:01

Zitat von Quittengelee

Vielleicht verwechselst du Rettungsschwimmer Bronze und Freischwimmer? Dass SuS Bronze (Kinderabzeichen) brauchen, um im offenen Gewässer schwimmen zu dürfen bedeutet nicht, dass es reicht, ein Kind mit Bronze (Rettungsschwimmabzeichen*) mitzunehmen.

Entschuldige, diese Unterstellung ist unverschämt, da ich selber die Schwimmbefähigung usw. habe kann ich sehr gut unterscheiden, was ich meine.

Seit 2022 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen dem Jugendschwimmschein (Kinder) und dem Schwimmschein (Erwachsene), die Aufgaben sind die selben. Auch dort kommen diese Schwimmscheine vor dem Rettungsschwimmer.

Und nein, es reicht in bewachten Bädern (egal ob Frei- oder Hallenbad), wenn der beaufsichtigende Lehrer den Schwimmschein Bronze (und nicht den Rettungsschwimmer Bronze) besitzt. Genauso wie in unbewachten, unabgegrenzten Bädern die Kinder mindestens den Schwimmschein Bronze (der genau wie bei Erwachsenen eben mindestens 200m Schwimmen bzw. 15 Minuten DAuerschwimmen beeinhaltet).

Der Rettungsschwimmer Bronze bringt dich in Berlin nirgends irgendwo bei weiter, der wird nirgends anerkannt. Entweder Rettungsschwimmer Silber (in Halle und Freibad und unbeaufsichtigt) oder aber Schwimmschein Bronze (beaufsichtigt).

Im freien Gewässern ist das Baden inzwischen als Ausflug in Berlin verboten, es müssen markierte Badestellen sein.

Zitat von Quittengelee

Letzteres brauchen Lehrkräfte im Schwimmbad. Und im offenen Gewässer brauchen sie Silber, das dürfte wohl überall so sein?

Nein, da merkt man, wie wenig Ahnung du wirklich davon hast.
Genaue Aufschlüsselung siehe oben.

Zitat von Quittengelee

Davon abgesehen würde ich selbst nicht mit meinen SuS zum Paddeln ans Meer fahren, ohne selbst einen Rettungsschein zu haben. Aber Pflicht ist es wahrscheinlich nur für eine Lehrkraft.

Ja, da reicht einer.

Meine Kollegen fahren nächstes Jahr mit zwei Klassen ans Meer, unter anderem auch zum Baden, bisher hat niemand einen Rettungsschwimmer. Ist aber kein Problem, wenn der Strand bewacht ist.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 17:02

Zitat von Seph

Kann es sein, dass du den Unterschied zwischen "Schwimmunterricht im Hallenbad" und "Kajak fahren auf dem offenen Meer" übersehen hast?

Anders erschließt es sich mir überhaupt nicht, da kein höheres Risiko zu sehen.

Definitiv nein, ich bleibe dabei, ich sehe da kein höheres Risiko, denn die Schüler sind deutlich älter und sollten alle Schwimmen können.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 17:03

Zitat von Quittengelee

ein Kind mit Bronze (Rettungsschwimmabzeichen*) mitzunehmen.

Davon war nirgends die Rede, wie gesagt, Berlin nur Rettungsschwimmer Silber und das geht auch, dass ein "Kind" die Aufsicht übernimmt.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. September 2023 17:33

BL-Unterschiede.

Aber auch der von mir gepostete Link ist ‚interessant‘. Es gibt ja den Unterschied zwischen kleiner und grosser Rettungsfähigkeit (die man als Lehrer im Schwimmbad mindestens braucht) und der Unterschied zum Rettungsschwimmer ist schon ziemlich krass... aber irgendwie brauchte man etwas, um allen Grundschullehrkräften, die fachfremd/nebenbei Schwimmen haben, etwas Offizielles zu geben (ich sass mal zufällig in so einem Kurs und war erschrocken. Ich bin trotzdem froh, dass man es in meinem BL trotz Schwimmmeister in der Halle braucht)

Beitrag von „Quittengelee“ vom 15. September 2023 17:50

Chili hat doch die Richtlinie für NRW verlinkt und bei uns ist es genauso. Deswegen vermute ich, dass das in den meisten Ländern so ist. Wenn in Berlin ein Lehrer mit Kindern ans Meer zum

Paddeln fährt und es reicht, dass ein Kind den Freischwimmer hat, dann macht das halt so 

Beitrag von „DFU“ vom 15. September 2023 17:57

Ich finde es auch seltsam und würde bei eigenen Kindern niemals die Erlaubnis geben, dass diese die Verantwortung von der Schule übernehmen.

Allerdings hat susannea klar geschrieben, dass das auch in Berlin nur geht, wenn der Jugendliche den Rettungsschwimmer in Silber hat und nicht den Freischwimmer. (Und wenn so

ein Jugendlicher dann nicht nur den Schein ist, sondern noch bei der DRLG aktiv ist, dann sind die Chancen auf Rettung im Ernstfall vermutlich besser als wenn nur ein Lehrer den Schein hat aber keine Übung.)

Beitrag von „Kris24“ vom 15. September 2023 18:04

Es gibt wirklich Unterschiede in den Bundesländern. Ich habe den Rettungsschwimmer in Gold, war viele Jahre im DLRG aktiv, habe auch andere ausgebildet. Aber seit 4 Jahren weigere ich mich, die Scheine sind Jahre alt, ich bin nicht mehr so schnell. Ich dürfte, aber gerade weil ich in meiner aktiven Zeit einige aus dem Bodensee geholt habe, begleite ich Klassen nicht mehr alleine als Rettungsschwimmer (bei See oder gar Meer).

Wer es genau wissen will:

<https://www.herole.de/blog/schwimmen-auf-klassenfahrt/> (die Aufstellung ist allerdings bereits älter, wer eine neuere findet, ich bin dankbar für einen Link).

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 15. September 2023 18:07

Zitat von Kris24

Es gibt wirklich Unterschiede in den Bundesländern. I

Wir befinden uns in RLP.

Beitrag von „Kris24“ vom 15. September 2023 18:10

Zitat von Haubsi1975

Wir befinden uns in RLP.

Siehe in meinen Link? Rheinland-Pfalz kommt auch vor (Aufstellung aller Bundesländer). Aktuelles sollte es die SL wissen und die GUV (Gemeindeunfallversicherung).

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. September 2023 18:21

Zitat von Kris24

Es gibt wirklich Unterschiede in den Bundesländern. Ich habe den Rettungsschwimmer in Gold, war viele Jahre im DLRG aktiv, habe auch andere ausgebildet. Aber seit 4 Jahren weigere ich mich, die Scheine sind Jahre alt, ich bin nicht mehr so schnell. Ich dürfte, aber gerade weil ich in meiner aktiven Zeit einige aus dem Bodensee geholt habe, begleite ich Klassen nicht mehr alleine als Rettungsschwimmer (bei See oder gar Meer).

Wer es genau wissen will:

<https://www.herole.de/blog/schwimmen-auf-klassenfahrt/> (die Aufstellung ist allerdings bereits älter, wer eine neuere findet, ich bin dankbar für einen Link).

Ich weiß zwar nicht genau, wie die Abstände sind, ich weiß, dass die NRW-Sportlehrer*innen die Rettungsfähigkeit erneuern müssen, ICH für mich behaupte: mein Rettungssilber ist nur gültig, wenn er jünger als 2 Jahre alt. Ich dachte, es sei auch die "Gültigkeit" (und somit bin ich zur Zeit nicht rettungsfähig, die Zeiten schaffe ich ja ohne Training nicht mehr. Bei der Rettungsfähigkeit darf man lustigerweise je älter man ist langsamer schwimmen...)

Beitrag von „Kris24“ vom 15. September 2023 18:25

Zitat von chilipaprika

Ich weiß zwar nicht genau, wie die Abstände sind, ich weiß, dass die NRW-Sportlehrer*innen die Rettungsfähigkeit erneuern müssen, ICH für mich behaupte: mein Rettungssilber ist nur gültig, wenn er jünger als 2 Jahre alt. Ich dachte, es sei auch die "Gültigkeit" (und somit bin ich zur Zeit nicht rettungsfähig, die Zeiten schaffe ich ja ohne Training nicht mehr. Bei der Rettungsfähigkeit darf man lustigerweise je älter man

ist langsamer schwimmen...)

Ja, auch da unterscheiden sich die Bundesländer. Bei uns reicht theoretisch einmal gemacht (wie Führerschein, es kann dann auch nicht jeder Autofahren). Andere Bundesländer verlangen nach 2 bzw. 4 Jahren Auffrischung.

Beitrag von „Lamy74“ vom 15. September 2023 18:26

Ich (NRW) habe gerade meine Rettungsfähigkeit verlängert. Und ja, alle 2 Jahre muss das passieren.

Um mein DRSA Silber zu verlängern, hätte ich den gesamten Anforderungskatalog erneut ablegen müssen, darauf hab ich dann verzichtet.

Wobei ich gerade nochmal geschaut habe, alle 4 Jahre ist für die Rettungsfähigkeit angesagt. Wir machen es turnusmäßig alle 2 Jahre.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. September 2023 18:31

Zitat von Kris24

Ja, auch da unterscheiden sich die Bundesländer. Bei uns reicht theoretisch einmal gemacht (wie Führerschein, es kann dann auch nicht jeder Autofahren).

nur teilüberzeugende Argumentation (des Landes).

Die Schnelligkeit und Kraft lässt im Alter durchaus nach, WENN man sie nicht trainiert (Nachsatz notwendig, weil ich sowas von älteren Vereinskolleg*innen abgehängen werde). Also eine durchaus fahrlässige Regelung von BaWü. Nicht jede*r ist so vernünftig, seine eigenen Kräfte richtig einzuschätzen.

Beitrag von „Kris24“ vom 15. September 2023 18:33

Zitat von Lamy74

Ich (NRW) habe gerade meine Rettungsfähigkeit verlängert. Und ja, alle 2 Jahre muss das passieren.

Um mein DRSA Silber zu verlängern, hätte ich den gesamten Anforderungskatalog erneut ablegen müssen, darauf hab ich dann verzichtet.

Wobei ich gerade nochmal geschaut habe, alle 4 Jahre ist für die Rettungsfähigkeit angesagt. Wir machen es turnusmäßig alle 2 Jahre.

Ich habe jetzt gegoogelt. DLRG sagt für NRW max. 4 Jahre. Es gibt Bundesländer mit 2 Jahren und andere gar nicht

<https://www.dlrg.de/informieren/aufsichtspersonen/>

(pdf unter Rahmenbedingung abrufbar)

Beitrag von „MrsPace“ vom 15. September 2023 19:00

Zitat von Haubsi1975

Oh krass - weil generell am Meer sind wir ja sowieso. Was etwas Erleichterung bringt ist die Tatsache, dass alle Schüler volljährig sind inzwischen (ist die MSS 13).

Es ist meines Erachtens vollkommen egal, ob die Schüler volljährig sind oder nicht. Dir wird immer eine Mitverantwortung zugesprochen werden, wenn etwas passiert. (In unserem Fall war es sogar so, dass der betroffene Kollege die Schulveranstaltung offiziell beendet hatte. Er dachte, die Schüler sind jetzt halt in ihrer "Freizeit" noch am See... Er war nicht einmal mehr vor Ort, als es passierte... Hat alles nicht geholfen vor Gericht.)

Mein Rat: Wenn ihr diese Fahrt ans Meer durchführen müsst, weil jetzt eben gebucht und bezahlt, etc. erginge von mir ein ganz klares Badeverbot. Auch in der Freizeit.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 15. September 2023 19:03

<https://www.lehrerforen.de/thread/64381-klassenfahrt-mit-kajakfahrt-auf-dem-meer-ohne-sportlehrer-die-sus-partizipieren/>

Zitat von MrsPace

Er dachte, die Schüler sind jetzt halt in ihrer "Freizeit" noch am See... Er war nicht einmal mehr vor Ort, als es passierte... Hat alles nicht geholfen vor Gericht.

Wie? Er wurde verantwortlich gemacht, obwohl die Schulveranstaltung beendet war? Und ist dafür vor Gericht schuldig gesprochen worden?

Das ist so dermaßen gegen mein Rechtsbewusstsein, das ich grad etwas entsetzt bin.

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 15. September 2023 19:12

Zitat von MrsPace

Es ist meines Erachtens vollkommen egal, ob die Schüler volljährig sind oder nicht. Dir wird immer eine Mitverantwortung zugesprochen werden, wenn etwas passiert. (In unserem Fall war es sogar so, dass der betroffene Kollege die Schulveranstaltung offiziell beendet hatte. Er dachte, die Schüler sind jetzt halt in ihrer "Freizeit" noch am See... Er war nicht einmal mehr vor Ort, als es passierte... Hat alles nicht geholfen vor Gericht.)

Mein Rat: Wenn ihr diese Fahrt ans Meer durchführen müsst, weil jetzt eben gebucht und bezahlt, etc. erginge von mir ein ganz klares Badeverbot. Auch in der Freizeit.

Update: Die eine Lehrerin war heute auf Wunsch einzelner SuS nochmal beim Schulleiter: Jetzt hat man beim Veranstalter vor Ort nachgefragt, ob die die Verantwortung bei der Kajaktour übernehmen würden. Ja, würden sie. Jetzt hat der Schulleiter doch die Kajaktour bewilligt. Aber das ist doch Banane, oder? Verantwortlich sind letztlich doch immer noch wir, oder?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 15. September 2023 19:17

Zitat von Sissymaus

Wie? Er wurde verantwortlich gemacht, obwohl die Schulveranstaltung beendet war?

Zumindest in NRW gilt: Die Schulveranstaltung beginnt und endet grundsätzlich an der Schule.

Beitrag von „Miss Othmar“ vom 15. September 2023 19:22

Was ist, wenn die Eltern auf der Einverständniserklärung unterschreiben, dass die Schulveranstaltung an einem anderen Ort endet?

Beitrag von „CDL“ vom 15. September 2023 19:35

Zitat von Kris24

Ja, auch da unterscheiden sich die Bundesländer. Bei uns reicht theoretisch einmal gemacht (wie Führerschein, es kann dann auch nicht jeder Autofahren). Andere Bundesländer verlangen nach 2 bzw. 4 Jahren Auffrischung.

Spannend, das war mir gar nicht klar, dass das nicht weiter aufgefrischt werden müsste. Bei uns an der Schule müssen tatsächlich- schulintern dann offenbar nur- alle Lehrkräfte, die SuS auf dem offenen Gewässer begleiten zu AGs und alle Sportlehrkräfte alle 2 Jahre an einer Auffrischung teilnehmen.

Beitrag von „CDL“ vom 15. September 2023 19:38

Zitat von Sissymaus

Wie? Er wurde verantwortlich gemacht, obwohl die Schulveranstaltung beendet war?
Und ist dafür vor Gericht schuldig gesprochen worden?

Das ist so dermaßen gegen mein Rechtsbewusstsein, das ich grad etwas entsetzt bin.

Ich nehme an, es war mit den Erziehungsberechtigten nicht abgesprochen und schriftlich bestätigt, dass es in Ordnung ist die SuS am See zu entlassen aus der Veranstaltung, so dass sie noch ggf. selbst weiterschwimmen könnten, statt an Ort XYZ, wie der Bushaltestelle oder

am Schulhaus. Das gehört zumindest bei uns an der Schule bei den Schwimmtagen immer mit dazu, genauso, wie wir SuS nur außerhalb des Bades entlassen dürfen, damit sie, wenn sie danach noch einmal reingehen auch ganz eindeutig nicht mehr Teil einer Schulveranstaltung sind und die Eltern vorab zugestimmt hatten, dass sie dort entlassen werden dürfen von uns.

Beitrag von „CDL“ vom 15. September 2023 19:41

Zitat von Haubsi1975

Update: Die eine Lehrerin war heute auf Wunsch einzelner SuS nochmal beim Schulleiter: Jetzt hat man beim Veranstalter vor Ort nachgefragt, ob die die Verantwortung bei der Kajaktour übernehmen würden. Ja, würden sie. Jetzt hat der Schulleiter doch die Kajaktour bewilligt. Aber das ist doch Banane, oder? Verantwortlich sind letztlich doch immer noch wir, oder?

Ausgehend von BW würde ich dir und euch davon abraten, die Kajaktour durchzuführen unter diesen Umständen, aber lass dich doch einfach von deiner Gewerkschaft noch einmal telefonisch beraten zur Rechtslage morgen früh, damit du diese genau einschätzen kannst für RLP.

Beitrag von „Nitram“ vom 15. September 2023 20:16

Zitat von Haubsi1975

Wir befinden uns in RLP.

Dann dürfte der "[Wandererlass](#)" gelten. (Konjunktiv, weil ich die Gültigkeit für berufsbildende Schulen nur aus den Formulierungen im Abschnitt 5 gefolgt habe.)

Die passenden Formulierung findet sich dann im Punkt 12.3

"12.3 Sind Lehrkräfte mit den geforderten Qualifikationen nicht in ausreichender Zahl an der Schule vorhanden, können auch außerschulische qualifizierte Personen eingesetzt werden."

Man kann davon ausgehen (oder nachfragen), dass die "Guides" zumindest irgendeine Qualifikation haben.

(Ob es "Bronze, Silber, Gold, Rettungsfähigkeit, Schwimmabzeichen, Rettungsschwimmabzeichen ... " mit diesen Bezeichnungen in Frankreich gibt. Ob irgendein SNSM-Zertifikat dann als Qualifikation als ausreichend angesehen wird, entscheidet im Ernstfall dann ein Gericht ...)

Beitrag von „Sissymaus“ vom 15. September 2023 20:23

Zitat von Der Germanist

Zumindest in NRW gilt: Die Schulveranstaltung beginnt und endet grundsätzlich an der Schule.

Wo steht das?

Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2023 21:32

Zitat von chilipaprika

Ich bin trotzdem froh, dass man es in meinem BL trotz Schwimmmeister in der Halle braucht)

Siehst du, bei uns gibt es ja nicht mal mehr Schwimmmeister beim Schwimmen. Nur Techniker im Zweifelsfall.

Zitat von chilipaprika

mein Rettungssilber ist nur gültig, wenn er jünger als 2 Jahre alt.

Ja, so ist es bei uns im Normalfall auch, nicht für die Schule, da reicht alle 4 Jahre und da reicht sogar nur die Kombi-Übung als Rettungsfähigkeit (das lehnen bei uns die Ausbilder ab).

Zitat von Lamy74

Ich (NRW) habe gerade meine Rettungsfähigkeit verlängert. Und ja, alle 2 Jahre muss das passieren.

Um mein DRSA Silber zu verlängern, hätte ich den gesamten Anforderungskatalog erneut ablegen müssen, darauf hab ich dann verzichtet.

Genau, wir legen in der Regel alle 4 Jahre (ich weil ich es auch für den Verein brauche alle 2 Jahre den kompletten Rettungsschwimmer in Silber noch einmal ab.

Zitat von Lamy74

Wobei ich gerade nochmal geschaut habe, alle 4 Jahre ist für die Rettungsfähigkeit angesagt. Wir machen es turnusmäßig alle 2 Jahre.

Hier eben auch alle 4 Jahre, bei uns in der Schule gibt es nur eine weitere Kollegin, die macht es auch alle 4 Jahre, aber immer der komplette Rettungsschwimmer.

Zitat von Haubsi1975

Verantwortlich sind letztlich doch immer noch wir, oder?

Nein, nicht unbedingt.

Zitat von Der Germanist

Zumindest in NRW gilt: Die Schulveranstaltung beginnt und endet grundsätzlich an der Schule.

Sowas gibt es bei uns nur in Grundschulen, sonst darf das wo ganz anders beginnen und enden, je nach Alter im selben Bezirk oder nur im selben Bundesland.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 15. September 2023 21:36

Zitat von Sissymaus

Wo steht das?

Gute Frage. Hatte das immer dem Wandererlass ([BASS](#) 12-08) zugeordnet, da habe ich es aber auf die Schnelle nicht gefunden. Ist mal auf einer Schulrechtsfortbildung thematisiert worden.

Der Dozent hatte abgeleitet, dass aufgrund der nicht vorhandenen Aufsichtspflicht der Schule für den Fall, dass eine Schulveranstaltung nicht am Schulgelände beginnt oder endet, die Eltern in jedem Fall schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihr Einverständnis erklärt haben müssen. Die Kinder seien für den Weg zwar versichert, aber eben unbeaufsichtigt, was je nach Alter der SchülerInnen ja durchaus ein Problem darstellen könne. Daher der Grundsatz "Schulfahrt beginnt und endet an der Schule", wobei die Eltern natürlich ihr Einverständnis geben können, siehe

Zitat von Miss Othmar

Was ist, wenn die Eltern auf der Einverständniserklärung unterschreiben, dass die Schulveranstaltung an einem anderen Ort endet?

Wenn aber diese explizite Information unterbleibe, könne es für Lehrkräfte problematisch werden. So würde ich auch den von [MrsPace](#) geschilderten Fall einschätzen: Wenn die Eltern nicht vorab informiert sind, hilft es mir nichts zu sagen "Ich erkläre die Schulveranstaltung hiermit für beendet." Zumal laut Erläuterungen der Gemeindeunfallkasse nur der unmittelbare Weg von einer Schulveranstaltung nach Hause abgedeckt ist; die Lehrkraft im geschilderten Fall hätte die Schüler also vermutlich zudem darauf drängen müssen, auch unmittelbar nach Hause zu gehen.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 16. September 2023 03:23

Zitat von MrsPace

Es hilft vielleicht nicht direkt, aber wir hatten an der Schule mal einen Badeunfall (vor x Jahren). Der Kollege der dabei war bekam eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe und ist demzufolge heute auch kein Lehrer mehr.

War das auf einer Klassenfahrt? Und hatte er das erforderliche Abzeichen? Wie alt waren die SuS und gab es fahrlässiges handeln? Verletzung der Aufsichtspflicht? Alkohol im Spiel?

Uns wurde von einen Vorfall berichtet, bei dem Lehrkräfte Kaffeetrinken waren und die Jugendlichen alleine am Hafenbecken. Einige hatten eine Behinderung und konnten nicht schwimmen.

Mich stört das von mehreren in den Raum gestellte "als Lehrkraft steht man mit einem Bein im Gefängnis". So ist das nicht. Aber manchmal macht auch eine Lehrkraft leichtsinniges Zeug und dann hat sie natürlich eine besondere Verantwortung.

Beitrag von „MrsPace“ vom 16. September 2023 07:23

Der Kollege war Sportlehrer mit gültigem Rettungsschwimmer. Es war ein Schuljahresabschlussfest. Fahrlässig insofern, dass er die Schüler nicht hätte alleine am See zurücklassen dürfen. Er hat die Aufsichtspflicht damit natürlich verletzt. Er hat den Schülern nicht ausdrücklich verboten, ohne ihn weiter schwimmen zu gehen. Eine Schulveranstaltung endet immer dort wo sie begonnen hat. Möchte man es anders haben, muss das extra beantragt werden. Die Klasse ist mit den Fahrrädern von der Schule zum Baggersee gefahren. Also hätten sie nach der Veranstaltung wieder an die Schule fahren müssen und von dort nach Hause.

Beitrag von „Ratatouille“ vom 16. September 2023 08:57

Zitat von Haubsi1975

Jetzt hat der Schulleiter doch die Kajaktour bewilligt. Aber das ist doch Banane, oder?
Verantwortlich sind letztlich doch immer noch wir, oder?

Jupp. Remonstriere und lass dich schriftlich anweisen, dann ist der Schulleiter verantwortlich.
Beziehe dich auf die Vorgaben der Unfallkasse. Es muss ein rettungsfähiger Lehrer dabei sein,
Personal vor Ort genügt nicht.

Außerdem in RLP: VV Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei
Schulveranstaltungen (alt, aber noch in Kraft)

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. September 2023 09:49

Zitat von Der Germanist

Gute Frage. Hatte das immer dem Wandererlass ([BASS](#) 12-08) zugeordnet, da habe ich es aber auf die Schnelle nicht gefunden. Ist mal auf einer Schulrechtsfortbildung

thematisiert worden. Der Dozent hatte abgeleitet, dass aufgrund der nicht vorhandenen Aufsichtspflicht der Schule für den Fall, dass eine Schulveranstaltung nicht am Schulgelände beginnt oder endet, die Eltern in jedem Fall schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihr Einverständnis erklärt haben müssen. Die Kinder seien für den Weg zwar versichert, aber eben unbeaufsichtigt, was je nach Alter der SchülerInnen ja durchaus ein Problem darstellen könne. Daher der Grundsatz "Schulfahrt beginnt und endet an der Schule", wobei die Eltern natürlich ihr Einverständnis geben können, siehe

Wenn aber diese explizite Information unterbleibe, könne es für Lehrkräfte problematisch werden. So würde ich auch den von [MrsPace](#) geschilderten Fall einschätzen: Wenn die Eltern nicht vorab informiert sind, hilft es mir nichts zu sagen "Ich erkläre die Schulveranstaltung hiermit für beendet." Zumal laut Erläuterungen der Gemeindeunfallkasse nur der unmittelbare Weg von einer Schulveranstaltung nach Hause abgedeckt ist; die Lehrkraft im geschilderten Fall hätte die Schüler also vermutlich zudem darauf drängen müssen, auch unmittelbar nach Hause zu gehen.

Verstehe.

Ich habe doch zwischendurch mal den Fall, dass ich am Veranstaltungsort enden lasse. Ich habe volljährige SuS, die aus allen Richtungen kommen und teilweise 100km fahren (Bezirksfachklasse). Es gibt also den Fall, dass ich 80 km ins Sauerland fahre, dort ein Unternehmen besichtige und dann dort enden lasse. Müsste ich am Schulort enden lassen, würden also diejenigen, die vor Ort wohnen, 80km zur Schule fahren und dann wieder 80km ins Sauerland in die Nähe der besichtigten Firma. Damit wären solche Ausflüge für mich gestorben.

Wenns aber nirgendwo steht, kann ich mit entsprechender Genehmigung der SL und schriftlicher Ankündigung an die SuS dort enden lassen.

Beitrag von „Yummi“ vom 16. September 2023 09:55

Manchmal kann ich kaum glauben dass Lehrer Akademiker sein sollen und nicht in der Lage sind, Verordnungen zu lesen, verstehen oder qualifizierten Rat einzuholen.

Dies macht man dann am besten bei den Juristen vom Verband bzw. Gewerkschaft.

Nur weil bisher etwas in einer bestimmten Weise von der Schule gehandhabt wurde, heißt das nicht, dass es rechtlich in Ordnung ist. Letztlich muss man immer erst auf sich schauen.

Beitrag von „Friesin“ vom 16. September 2023 09:57

Zitat von MrsPace

Eine Schulveranstaltung endet immer dort wo sie begonnen hat. Möchte man es anders haben, muss das extra beantragt werden.

echt, ist das so geregelt bei euch?

Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. September 2023 10:06

Zitat von Yummi

Manchmal kann ich kaum glauben dass Lehrer Akademiker sein sollen und nicht in der Lage sind, Verordnungen zu lesen, verstehen oder qualifizierten Rat einzuholen.

Ich hab den Erlass gelesen. Da steht nichts davon drin, wo ich beginnen oder enden muss. Oder was meinst Du jetzt damit?

Beitrag von „Yummi“ vom 16. September 2023 10:09

Du kannst als Lehrkraft festlegen wo die Veranstaltung beginnt und endet. Die Eltern müssen dies als unterschreiben.

Es macht ja keinen Sinn den Schulausflug per Flugzeug anzutreten und die Schüler um 4 Uhr morgens zur Schule zitieren damit der Flug um 8 Uhr rechtzeitig genommen werden kann.

Oder der Flieger landet um 22 Uhr und die Schüler sollen erst zur Schule und dann nach Hause .

Wenn dies nicht korrekt sein soll, dann braucht es schon eine klare Vorgabe der Verordnung oder ein richterliches Urteil eines Verwaltungsgerichts. Nur dann wären Schulveranstaltungen praktisch in der Oberstufe massiv eingeschränkt und man könnte nur noch Orte per Bus/Zug erreichen. Wie öde und stressig 

Gibt nichts spannenderes für Schüler per Flugzeug  zu verreisen. Berlin kann jede Schule; Istanbul, Lissabon, Dublin, Edinburgh machen nur die

Beitrag von „Maylin85“ vom 16. September 2023 10:41

Es geht im Ausgangsfall ausschließlich um volljährige Schüler, da lässt man sich nichts von Eltern unterschreiben. Mir erschließt sich sowieso überhaupt gar nicht, wieso ich auf Schulveranstaltungen Verantwortung für volljährige Schüler tragen sollte - welchen Sinn macht das? In jeder anderen Lebenssituation sind die komplett selbst verantwortlich und auch im Schulgebäude oder in Pausen werden sie nicht beaufsichtigt, auf Ausflügen dann aber plötzlich schon?!

Beitrag von „CDL“ vom 16. September 2023 10:59

Zitat von MrsPace

Der Kollege war Sportlehrer mit gültigem Rettungsschwimmer. Es war ein Schuljahresabschlussfest. Fahrlässig insofern, dass er die Schüler nicht hätte alleine am See zurücklassen dürfen. Er hat die Aufsichtspflicht damit natürlich verletzt. Er hat den Schülern nicht ausdrücklich verboten, ohne ihn weiter schwimmen zu gehen. Eine Schulveranstaltung endet immer dort wo sie begonnen hat. Möchte man es anders haben, muss das extra beantragt werden. Die Klasse ist mit den Fahrrädern von der Schule zum Baggersee gefahren. Also hätten sie nach der Veranstaltung wieder an die Schule fahren müssen und von dort nach Hause.

Also war es, wie von mir vermutet, dass nicht vorab schriftlich geklärt war mit den Eltern (und natürlich von der SL genehmigt), dass die SuS am See entlassen werden dürfen, um ggf. alleine weiterzuschwimmen. Dann verstehe ich, wie es zu dem Urteil kommen konnte, denn das war natürlich grob fahrlässig. Unverständlich, dass man als erfahrene Lehrkraft so einen Fehler macht, obwohl man doch wirklich für gefühlt ALLES die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten benötigt.

Beitrag von „Yummi“ vom 16. September 2023 11:01

<https://www.lehrerforen.de/thread/64381-klassenfahrt-mit-kajakfahrt-auf-dem-meer-ohne-sportlehrer-die-su-s-partizipieren/>

Maylin85

Du hast eine Fürsorge- und Verkehrssicherungspflicht. Nur weil man volljährig ist, bedeutet dies nicht, dass man keine Dummheiten macht. Und für dich heißt es, dass diese Dummheiten dir Schwierigkeiten bereiten, wenn du die obigen Pflichten verletzt.

Wenn du denkst du bist fein raus, nur weil deine Schüler volljährig sind, dann lass die Klassenfahrt bleiben

Beitrag von „Quittengelee“ vom 16. September 2023 11:02

Nochmal zu Berlin, eine Aufsichtsperson muss im Unterricht den Rettungsschwimmer haben, also eine Person ab 18, 14 Jahre reichen natürlich nicht. Trotzdem würde mich interessieren, ob man beim Wassersport im offenen Gewässer eine*n volljährige*n Schüler*in zur Aufsichtsperson machen könnte. Gefunden habe ich dazu nichts.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 16. September 2023 11:08

Zitat von CDL

Dann verstehe ich, wie es zu dem Urteil kommen konnte, denn das war natürlich grob fahrlässig.

Nach Unterrichtsschluss Jugendliche am Exkursionsort zu entlassen ist ja per se nicht ungewöhnlich. Die Vorstellung, dass einer der Jugendlichen nicht schwimmen konnte aber wirklich furchtbar tragisch.

Beitrag von „CDL“ vom 16. September 2023 11:11

Zitat von Quittengelee

Nach Unterrichtsschluss Jugendliche am Exkursionsort zu entlassen ist ja per se nicht ungewöhnlich. Die Vorstellung, dass einer der Jugendlichen nicht schwimmen konnte aber wirklich furchtbar tragisch.

Nein, das ist nicht ungewöhnlich, muss aber rechtlich abgesichert sein als Lehrkraft.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. September 2023 11:12

Zitat von CDL

Unverständlich, dass man als erfahrene Lehrkraft so einen Fehler macht, obwohl man doch wirklich für gefühlt ALLES die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten benötigt.

Ach, das ist ganz einfach, die Klassenlehrerin meiner Tochter meinte in Klasse 10, die Kinder müssten langsam mal etwas selbstständig werden, sie hat also vor dem Freibadbesuch nicht mal die Schwimmfähigkeit abgefragt (abgeprüft eh nicht).

Zitat von Quittengelee

Nochmal zu Berlin, eine Aufsichtsperson muss im Unterricht den Rettungsschwimmer haben, also eine Person ab 18, 14 Jahre reichen natürlich nicht

Ich weiß ja nicht, wo du das her hast, in der AV Aufsicht ist die Aufsichtsperson nicht auf 18 Jahre begrenzt.

Zitat von Quittengelee

rotzdem würde mich interessieren, ob man beim Wassersport im offenen Gewässer eine*n volljährige*n Schüler*in zur Aufsichtsperson machen könnte.

Nochmal, in der AV Aufsicht steht klar, dass sogar minderjährige Schüler die Aufsicht übernehmen können, denn es ist explizit angegeben, dass man dazu die Zustimmung vom Erziehungsberechtigten dieser Schüler braucht.

Da gibt es keinerlei Altersgrenze, die angegeben ist, also reicht natürlich 14 aus (darunter geht nur nicht, weil du den Rettungsschwimmer Silber nicht erwerben kannst).

Ich weiß ja nicht, wo du deine anderslautenden Informationen her hast, diese hier verlinkte Tabelle bezieht sich zum einen nur auf den Schwimmunterricht und nicht auf den Ausflug und

ist zum anderen veraltet, wie hier ja auch angegeben wurde.

Beitrag von „CDL“ vom 16. September 2023 11:17

[Zitat von Susannea](#)

Ach, das ist ganz einfach, die Klassenlehrerin meiner Tochter meinte in Klasse 10, die Kinder müssten langsam mal etwas selbstständig werden, sie hat also vor dem Freibadbesuch nicht mal die Schwimmfähigkeit abgefragt (abgeprüft eh nicht).

Selbstüberschätzung, Fahrlässigkeit, Ignoranz und Dummheit, verstehe, die sind natürlich schlechte Ratgeber in rechtlichen Fragen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 16. September 2023 11:25

[Zitat von Yummi](#)

[Maylin85](#)

Du hast eine Fürsorge- und Verkehrssicherungspflicht. Nur weil man volljährig ist, bedeutet dies nicht, dass man keine Dummheiten macht. Und für dich heißt es, dass diese Dummheiten dir Schwierigkeiten bereiten, wenn du die obigen Pflichten verletzt.

Wenn du denkst du bist fein raus, nur weil deine Schüler volljährig sind, dann lass die Klassenfahrt bleiben

Wohl besser so. Das macht halt rational betrachtet wirklich überhaupt keinen Sinn. Hat ein Arbeitgeber, der mit seiner Belegschaft auf Betriebsausflug ist, die gleichen Verpflichtungen?

Beitrag von „Susannea“ vom 16. September 2023 11:28

[Zitat von CDL](#)

Selbstüberschätzung, Fahrlässigkeit, Ignoranz und Dummheit, verstehet, die sind natürlich schlechte Ratgeber in rechtlichen Fragen.

Und selbst der Hinweis darauf, hat nichts verändert.

Ich habe dann gedacht, ich bin schön raus, habe meinem Kind die Zustimmung zur Aufsicht als Rettungsschwimmer verweigert und gedacht, ihr Problem. (wobei das nicht ganz so einfach ist, denn mit Rettungsschwimmer bist du ja verpflichtet zu retten, wenn du dich dabei nicht selber richtig in Gefahr bringst).

Beitrag von „Quittengelee“ vom 16. September 2023 11:30

Susannea , wo siehst du eine Altersgrenze in der AV? Aufsichtsperson kann man generell erst werden, wenn man volljährig ist.

Wenn du einen Passus findest, der erlaubt, als Lehrperson als einzigen Rettungsschwimmer einen 14-Jährigen an den See mitzunehmen, der das DRSA hat, dann zitiere es hier.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. September 2023 11:50

Zitat von Quittengelee

Susannea , wo siehst du eine Altersgrenze in der AV? Aufsichtsperson kann man generell erst werden, wenn man volljährig ist.

Wo hast du denn diese Behauptung her, warum sollte dann bei minderjährigen Schülern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigt werden?

Das widerspricht deiner Behauptung

Aufsichtsperson und Lehrpersonen sind zwei verschiedene Dinge und ich habe doch genügend davon zitiert.

Wo findest du denn den Passus den du hier behauptest, den es gibt?!

Die AV Aufsicht von 2023 scheinst du ja nicht gelesen zu haben

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 16. September 2023 16:29

Zitat von CDL

Selbstüberschätzung, Fahrlässigkeit, Ignoranz und Dummheit, verstehet, die sind natürlich schlechte Ratgeber in rechtlichen Fragen.

Was ärgerlich ist auch, dass jetzt der nicht mitfahrende Lehrer den SuS geschrieben hat: "Liebe Leute, die Kajaktour entfällt jetzt doch nicht, alle Guides vor Ort haben den Rettungsschwimmer, ich wünsche euch daher viel Spaß."

Na prima.

Wie sollen wir uns jetzt (noch) positionieren, ohne nicht den Ärger der SuS auf uns zu ziehen?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. September 2023 16:37

Der Bezug zu einem Erlass / Gesetz ist stärker als die Mail eines Kollegen

Beitrag von „MarieJ“ vom 16. September 2023 16:39

Den Ärger der SuS muss der nichtmitfahrende Lehrer auf sich ziehen. Man könnte den SuS mitteilen, dass er leider eine falsche Information weitergegeben hat.

Ich würde mir den Schuh nicht anziehen und wenn die SuS auf mich dennoch sauer wären, dann wär's halt so. Schüler:innen sind öfter mal sauer auf ihre Lehrkräfte.

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 16. September 2023 16:41

Zitat von chilipaprika

Der Bezug zu einem Erlass / Gesetz ist stärker als die Mail eines Kollegen

Aber laut Wandererlass geht es doch dann jetzt, wenn die Guides den Rettungsschwimmer haben oder blicke ich wieder nicht durch..?

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 16. September 2023 16:43

Zitat von Nitram

Dann dürfte der "[Wandererlass](#)" gelten. (Konjunktiv, weil ich die Gültigkeit für berufsbildende Schulen nur aus den Formulierungen im Abschnitt 5 gefolgert habe.)

Die passenden Formulierung findet sich dann im Punkt 12.3

"12.3 Sind Lehrkräfte mit den geforderten Qualifikationen nicht in ausreichender Zahl an der Schule vorhanden, können auch außerschulische qualifizierte Personen eingesetzt werden."

Man kann davon ausgehen (oder nachfragen), dass die "Guides" zumindest irgendeine Qualifikation haben.

(Ob es "Bronze, Silber, Gold, Rettungsfähigkeit, Schwimmabzeichen, Rettungsschwimmabzeichen ..." mit diesen Bezeichnungen in Frankreich gibt. Ob irgendein SNSM-Zertifikat dann als Qualifikation als ausreichend angesehen wird, entscheidet im Ernstfall dann ein Gericht ...)

Die Guides haben den Rettungsschwimmer laut Auskunft unseres Veranstalters - würde ja dann doch gehen, oder? Ich blicke nicht mehr durch...

Beitrag von „Friesin“ vom 16. September 2023 17:05

Ich würde es einfach lassen.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 16. September 2023 17:24

Zitat von Haubsi1975

Die Guides haben den Rettungsschwimmer laut Auskunft unseres Veranstalters - würde ja dann doch gehen, oder? Ich blicke nicht mehr durch...

Willst du dich echt auf das verlassen, was hier Leute aus 16 Bundesländern tippen und aus 20 alten und neuen Verordnungen zitieren und noch etwas private Meinung und Seemannsgarn dazuspinnen?

Du hast doch jetzt gelesen, dass Lehrer in der Vergangenheit zur Rechenschaft gezogen wurden, weil ein Schüler unter ihrer Aufsicht gestorben ist. Wie es diesen Menschen als Menschen heute geht, möchte ich ehrlich gesagt nicht wissen, die Haftstrafe war sicher nicht die größte Strafe in ihrem dann folgenden Leben.

Insofern kannst du nur a) dir etwas schriftlich geben lassen, wer die Verantwortung übernimmt b) nicht Kajakfahren oder c) Die Verantwortung selbst übernehmen. In jedem Falle musst du mit den Konsequenzen leben und damit meine ich nicht nur das Gemaule von Jugendlichen.

Beitrag von „Seph“ vom 16. September 2023 18:22

Zitat von Haubsi1975

Die Guides haben den Rettungsschwimmer laut Auskunft unseres Veranstalters - würde ja dann doch gehen, oder? Ich blicke nicht mehr durch...

Ich weiß nicht, wie das genau bei euch im Bundesland geregelt ist, ich möchte nur noch einmal deutlich daran erinnern, dass Kajak fahren auf dem Meer etwas deutlich anderes ist, als mit Schülern im Hallen- oder Freibad schwimmen zu gehen. Für NDS bin ich mir sicher, dass für den ersten Fall anders als für den zweiten kein einfacher Rettungsschwimmer (auch nicht Silber) ausreicht, sondern eine spezielle Zusatzausbildung für Kajaks notwendig ist, die 3-stufig angelegt ist.

Des Weiteren gilt (in NDS) u.a. folgendes:

Zitat von Bestimmungen für den Schulsport

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Ohne eine

genaue Kenntnis des Gewässers wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.

Insofern reicht es nicht aus, wenn die Guides einfach nur Rettungsschwimmer sind, entsprechende Kenntnisse der Lage vor Ort sind ebenfalls unumgänglich und zu überprüfen. Ein blindes Vertrauen darauf, dass sie diese Kenntnisse haben, könnte als grob fahrlässiges Verhalten ausgelegt werden.

PS: Wie oben schon zu sehen ist, finden sich bei uns die einschlägigen Bestimmungen hierzu weniger im Erlass zur Durchführung von Schulfahrten, sondern in den Bestimmungen für den Schulsport, zu dem eben auch sportliche Veranstaltungen im Rahmen von Schulfahrten gehören.

Beitrag von „Ratatouille“ vom 16. September 2023 20:43

@Haubsi: In deinem Bundesland RLP gilt:

Freiwilliges Schwimmen und Baden, z. B. im Rahmen von Studienfahrten, ist auch in offenen Gewässern oder im Meer erlaubt, wenn

[...]

o die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer) sind;

o zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzt

oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachweisen kann;

o von den Aufsichtskräften überprüft worden ist, dass aller Voraussicht nach von der Badestelle keine besonderen Gefahren ausgehen (z. B. Hotelstrand, kommunaler Strand)

Hat dein Schulleiter das alles überprüft? Oder überlässt er das dir? Dann frag ihn doch mal, wie du sicherstellen sollst, dass das französische Zertifikat (so überhaupt eins vorhanden) gleichwertig ist. In der VV steht übrigens "nachweisen", nicht "nach Auskunft". Falls das alles wider Erwarten schon geklärt sein sollte, dürften sie baden, unter Aufsicht von zwei Personen, und du müsstest dich vor Ort nochmal vergewissern, dass die zweite Personrettungsfähig ist. Bedeutet: Alleine mit euch zwei Begleitpersonen dürfen sie nicht ins Wasser. Ihr braucht noch jemanden vor Ort, jedes Mal. Von Kajakfahren auf dem offenen Meer ist aber immer noch nicht die Rede.

Das ist schon ein ausgesprochen besch...eidenener Move von deinem Kollegen. Wenn ich dein Chef wäre, würde ich ihn vergattern zu fahren. In RLP sind Klassenfahrten Dienstpflicht, wenn auch nicht bei Teilzeitkräften. Ich würde schriftlich meine Bedenken äußern und um klare Anweisungen bitten. Andernfalls wäre ich konsequent und würde mich halt mal unbeliebt machen. Dann darf sich das nächste Mal jemand anderes mit so einem Mist rumschlagen. 

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. September 2023 21:36

übrigens (ich war neugierig).

Es gibt zwar eine "International Live saving" organisation, in der viele Abschlüsse anerkannt werden (Äquivalenzen: [Microsoft Word - 2018 Equivalence - Germany.docx \(ilsf.org\)](#)), aber Frankreich macht dabei nicht mit (was für ne Überraschung )
Sprich: Ein Deutscher mit Deutschem Rettungsschwimmer dürfte nicht an einem französischen Strand arbeiten (also ich spreche nicht von der Klassenfahrt, sondern real arbeiten..), wie er das aber in Finland, Kroatien, Italien oder Belgien machen dürfte..

Allerdings ist das Niveau des Deutschen Rettungsschwimmers Bronze ziemlich niedrig (ist ja auch als "junior" bei der ILS gekennzeichnet), DAS sollte kein Problem von der Kajakfirma sein (also das zu erfüllen, muss trotzdem vorgelegt werden)

Frage allerdings: ich verstehe die Auflistung von Ratatouille als Auflistung (und das finde ich auch gut, ist für mich auch die Mindestvoraussetzung!): Haben alle SuS ihr Bronze-Abzeichen schriftlich nachgewiesen/vorgelegt?

Beitrag von „Ratatouille“ vom 16. September 2023 22:01

Zitat von chilipaprika

Illeidings ist das Niveau des Deutschen Rettungsschwimmers Bronze ziemlich niedrig (ist ja auch als "junior" bei der ILS gekennzeichnet), DAS sollte kein Problem von der Kajakfirma sein (also das zu erfüllen, muss trotzdem vorgelegt werden)

Der Deutsche Rettungsschwimmer Bronze reicht nach der VV für die Aufsicht an einem ungefährlichen Strand. Für die Kajakfahrt auf dem Meer sicherlich nicht. Aber kann ja sein, dass die Guides ein ausreichendes und aktuelles Zertifikat haben. Der Veranstalter hat natürlich ein Interesse daran, dass die Tour nicht abgesagt wird. Ich würde auf jeden Fall genauer nachfassen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. September 2023 22:08

aber dass jede*r Schüler*in das Schwimmabzeichen vorlegt, das halte ich auch für eine Hürde (nicht mal unbedingt, weil sie es nicht schaffen würden - wobei ... - aber die Hürde, das zu organisieren. Auch mit drei Rettungsschwimmer Gold will ich kein Kind ins Wasser schicken, das nicht schwimmfähig ist. Und welcher 18jährige gibt gerne zu, dass er nur gerade schwimmt und keine 200m schwimmen kann?

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 16. September 2023 22:14

Zitat von Ratatouille

Der Deutsche Rettungsschwimmer Bronze reicht nach der VV für die Aufsicht an einem ungefährlichen Strand. Für die Kajakfahrt auf dem Meer sicherlich nicht. Aber kann ja sein, dass die Guides ein ausreichendes und aktuelles Zertifikat haben. Der Veranstalter hat natürlich ein Interesse daran, dass die Tour nicht abgesagt wird. Ich würde auf jeden Fall genauer nachfassen.

Die Kajakfahrt ist ohnehin schon bezahlt ... wir würden sie ansonsten höchstens absagen müssen.

Mir geht es gerade nicht besonders gut mental.

Bezeichnend ist, dass der absagende Kollege Vollzeitkraft ist, während die Kollegin und ich Teilzeitkräfte sind (einer der besten Dinge, die ich im letzten Schuljahr noch umgesetzt hatte, war meine Teilzeit, ich bin auf 75 % gegangen).

Beitrag von „Ilse2“ vom 16. September 2023 22:22

Ich an deiner Stelle würde auf keinen Fall die Kajaktour machen. Lieber sind die Jugendlichen sauer als tot und ich trage auch noch die Verantwortung. Nein, echt nicht. Es gibt bestimmt noch was anderes Schönes, das man unternehmen kann.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. September 2023 22:26

Wenn ich es aber richtig verstanden habe (und ich will keine Horrorszenarien an die Wand malen): neben der Kajaktour geht es doch auch ums Meer, Strand und einfach so Baden/Schwimmen, oder?

Beitrag von „Ilse2“ vom 16. September 2023 22:32

Zitat von chilipaprika

Wenn ich es aber richtig verstanden habe (und ich will keine Horrorszenarien an die Wand malen): neben der Kajaktour geht es doch auch ums Meer, Strand und einfach so Baden/Schwimmen, oder?

Dann fände ich das auch schon eine segr gewagt geplante Fahrt!

Beitrag von „Seph“ vom 16. September 2023 22:33

Zitat von chilipaprika

Wenn ich es aber richtig verstanden habe (und ich will keine Horrorszenarien an die Wand malen): neben der Kajaktour geht es doch auch ums Meer, Strand und einfach so Baden/Schwimmen, oder?

Ja, und auch dafür gelten (zumindest in NDS) die o.g. verschärften Bedingungen an die Aufsichtsführenden. Ohne explizite Ortskenntnis (z.B. Strömungsverhältnisse u.ä.) kommt ein Badebetrieb im Rahmen einer Schulveranstaltung nicht in Frage. Das mag in anderen Bundesländern weniger scharf formuliert sein, mich würde aber wundern, wenn das nicht auch dort der Maßstab für baden in offenen Gewässern wäre.

PS: Die wenigsten als Rettungsschwimmer qualifizierten Lehrkräfte dürften überhaupt Erfahrung damit haben, in Strömung zu schwimmen. In unbekannten Verhältnissen dann auch noch zu retten, dürfte die meisten überfordern...und das ist nicht böse gemeint, sondern eher aus Fürsorgeerwägungen heraus geschrieben.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. September 2023 22:36

eben, Ratatouille hat es zitiert: die SuS brauchen alle das Bronze-Abzeichen.

Beitrag von „kodi“ vom 16. September 2023 22:38

Beim Zitat des entsprechenden Erlass kommen mir gleich zwei Fragen:

Zitat von Ratatouille

o zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzt oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachweisen kann;

Sind Teamer Aufsichtskräfte im Sinne dieses Erlass? In NRW wären sie das nicht.

Zitat von Ratatouille

o von den Aufsichtskräften überprüft worden ist, dass aller Voraussicht nach von der Badestelle keine besonderen Gefahren ausgehen (z. B. Hotelstrand, kommunaler Strand)

Musst du demnach nicht also eigentlich die komplette Kajakstrecke vorher selbst abfahren und eine Gefährdungsbeurteilung für die erstellen?

Mir wäre das echt zu heikel.

Beitrag von „Seph“ vom 16. September 2023 22:38

Zitat von chilipaprika

eben, Ratatouille hat es zitiert: die SuS brauchen alle das Bronze-Abzeichen.

Das ist überhaupt erst einmal die Mindestvoraussetzung an die Teilnehmenden. Das alleine reicht aber für die geplante Fahrt ja noch nicht aus.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. September 2023 22:58

Zitat von Haubsi1975

Aber laut Wandererlass geht es doch dann jetzt, wenn die Guides den Rettungsschwimmer haben oder blicke ich wieder nicht durch..?

Sehe ich genauso wie du.

Zitat von Haubsi1975

während die Kollegin und ich Teilzeitkräfte sind (einer der besten Dinge, die ich im letzten Schuljahr noch umgesetzt hatte, war meine Teilzeit, ich bin auf 75 % gegangen).

Könnt ihr bei euch während einer Klassenfahrt für die Zeit nicht auf 100% aufstocken? Bei uns ist das nämlich so, sonst würde wohl überhaupt niemand fahren.

Beitrag von „Ratatouille“ vom 16. September 2023 23:49

Mensch Haubsi 😊 😊

Für das nächste Mal:

VV Umfang der dienstlichen Verpflichtungen von Teilzeitlehrkräften:

3.4 Mehrtägige Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sollen von der Teilzeitlehrkraft nicht gefordert werden.

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/...00003487/part/F>

Beitrag von „Haubsi1975“ vom 17. September 2023 00:13

Zitat von Ratatouille

Mensch Haubsi 😊 😊

Für das nächste Mal:

VV Umfang der dienstlichen Verpflichtungen von Teilzeitlehrkräften:

3.4 Mehrtägige Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sollen von der Teilzeitlehrkraft nicht gefordert werden.

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/...00003487/part/F>

Ja, ich weiß - sehr doof von uns. Das Schlimme: Wir haben uns mitreißen lassen, hätten gut "nein" sagen können. Aber jetzt isses zu spät.

Zur Erklärung noch: Die anderen Aktivitäten sind alle auf dem Land, die Unterkunft ist auch sehr weit vom Meer entfernt.